

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 20. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 30. May.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission legt über die Sonderung der Ortsgemeindigüter einen Gesetzesvorlage vor, der für 3 Tage auf den Tafelentisch gelegt wird.

Die Majorität der Polizeycommission trägt folgendes Decret an:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 26. May 1801, worin derselbe Vollmacht begeht, diejenigen Munizipalbehörden, welche sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, von ihrem Amte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen; und nach angehörttem Vortrag der Polizeycommission;

In Erwägung, daß das Auftragengesetz vom 15. Dec. 1800, die vollziehende Gewalt beauftragt, alle nöthigen Maßregeln und Verfugungen zu dessen Vollziehung zu treffen, der Volkz. Rath dann vermittelst seines Beschlusses vom 10. Horn. 1801, und einiger nachgehenden Beschlüsse mehr, den Munizipalitäten in Rücksicht dieses Gesetzes gewisse Obliegenheiten auferlegt hat, welche zu erfüllen einige Munizipalitäten sich bisanhin geweigert haben;

In Erwägung aber, daß die Regierung von diesen Beamten Gehorsam zu erwarten hat, und denselben bey beharrlicher Weigerung ihr Zutrauen zu entziehen, ja sogar sie zu straffen berechtigt ist;

verordnet:

Der vollziehenden Gewalt wird die Vollmacht ertheilt, diejenigen Munizipalbehörden, die sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, und auf eine nachmals an sie zu ergehende Auflorderung in ihrer Weigerung beharren, von

ihrem Amte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten.

Folgende Botschaft wird verlesen und dem Begehrn derselben entsprochen:

B. Gesetzgeber! Der Volkz. Rath stimmt ganz den Veränderungen bey, welche Sie an den Entwürfen der Patenten die den englischen Künstlern zum Behufe ihrer in St. Gallen zu errichtenden Spinnmaschine ertheilt werden sollen, gemacht haben. Der Volkz. Rath lädt Sie demnach ein, die Entwürfe durch die gewöhnlichen Unterschriften zu wirklichen Patenten zu erhoben.

Die Gemeindskammer von Pampigny, Cant. Leman, begeht Bewilligung für Errichtung einer Ziegelhütte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Escher erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 31. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 1. Juni.

Präsident: Wyttenthal.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an eine besondere aus den BB. Carrard, Grafenried, und Stockar bestehende Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber, Der Volkz. Rath sieht sich in den Fall gesetzt, von dem 4ten Artikel des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1801 Gebrauch zu machen, und Ihnen beigelegogene Petition zweyer jungen Männer Gedeon Burkhard von Basel, und Hauptmann Caspar Zwicky aus dem Canton Linth, zu überweisen, welche sich zur Emigration und Kriegsdienst gegen ihr Vaterland verleiteten ließen, alwo sie als Offiziere angestellt waren.

Beyde dürfen um so eher Hoffnung auf zu erhaltende Begnadigung nähren, da sie ihren Fehler einsehen, zum



Theil auch für denselben gebüxt haben, und von ihren gemachten Erfahrungen, für die Zukunft klügeres Vertrauen zu erwarten ist.

Die beyden Petitionärs gehören auch keineswegs zu den Hauptanführern jener Ausgewanderten die gegen ihr Vaterland Intrigen und verderbliche Anschläge schmiedeten, sondern sie sind vielmehr in die Klasse jener Irrgeführten zu zählen, die zu schwach waren, der Überredung anderer und der Einwirkung besonderer Zeitsymptome zu widerstehen.

Da endlich auch die betreffenden Regierungsstatthalter für die beyden Petitionärs günstige Berichte und Zeugnisse abstatten, und der gesetzgeb. Rath durch seine Botschaft vom 26. May glaubt, der Zeitpunkt sey noch nicht vorhanden, eine allgemeine Amnestie nenerdings zu erklären, so glaubt der Volkz. Rath, diese Begnadigungsbegrenzen an Sie B. G. gelangen lassen, und Ihnen vorschlagen zu können, die oben benannten Gedeon Burkhardt und Caspar Zweiki, unter den durch das Gesetz vom 28. Horn. 1800 vorgeschriebenen Bedingungen, der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu machen. Der Volkz. Rath lädt Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer besöderlichen Berathung zu unterwerffen.

Folgendes Schreiben des Regierungsstatthalters des Cantons Basel wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Sie empfangen behliefend meine vierte und letzte Rechenschaft über die Einnahme und Anwendung derselben Unterstützungen, welche ich zur Zeit der Not für unsere unglücklichen Mitbürger in den Waldstätten sammelte. Mehr als 34000 Fr. baaren Geldes flossen da zur Linderung des unaussprechlichen Elends zusammen. Aber diese Summe ist noch bey weitem der geringere Theil der Liebesssteuern. Zwei und dreymal grössern Werth hatten die Geschenke von Kleidern, Leinen, Hausrath und Lebensmitteln. Ungerechnet dieses alles, ward noch außerdem von vielen Wohlthätern aus verschiedenen Cantonen unmittelbare Hülfe dahin gesandt. Der Himmel lohne die Edeln, welche sich so um das Vaterland, um die leidende Menschheit verdient gemacht.

Ein Ungerannter übersendet dem Rath einige Exemplare des „Zuruf an die Schweizer jedes Standes und jedes Glaubens.“

Die gestrige Discussion über die Munizipalitäten welche sich der Vollziehung des Abgabengesetzes nicht unterziehen wollen, wird fortgesetzt. Der Rath erklärt sich gegen den Grundsatz, der dem Volkz. Rath das Recht die Munizipalitäten ab, und neue an ihre Stellen zu setzen, ertheilt.

Er weiset alsdann das Ganze zu Entwerfung eines anderweitigen Strafgesetzes an die Polizeycommision zurück.

Die Petitionencommision berichtet über folgende Gegebenstände:

1. Sechzehn Bürger der Gemeinde Niederglatt und Möschiken, Canton Zürich, beschweren sich über den Spruch von fünf Schiedsmännern, welche nach Maßgab des 9ten Art. des Gesetzes vom 4. May 1799, über eine Streitigkeit zwischen ihnen, den Petenten, welche ihren Anteil an einer Gemeinalmutter, die bis dahin durch Weidgang benutzt wurde, zur Anspruchnahme beanspruchten, und den übrigen Anteilhabern dahin entschieden, daß es für einmal bei dem bisherigen Benutzungsrecht des Weidgangs dieser Aliment ferners verbleiben soll, bis darüber die nähere Bestimmung des Gesetzes erscheine.

Die Petitionscommision trägt darauf an, diese Petition an die Vollziehung zu verweisen. Angenommen.

2. Martin Wyder von Luzern, dermalen Bezirksrichter zu Hochdorf, beklagt sich über die Gemeind Merschwald, woselbst er sich eingeweiht hat, und seit 20 Jahren gesessen ist, daß sie ihm einerseits die constitutionelle Ausübung seines Aktivbürgerrechts, und anderseits den von seiner Frau nach dortigen Statuten ihm zugeschaffenen Anteil an Gemeindgut verweigere.

Die Petitionencommision rathet an, den ersten Gegebenstand der Vollziehung zu überweisen; über den zweyten hingegen, der als Privatstreitigkeit vor den Richter gehört, nicht einzutreten. Angenommen.

Pfyffer erhält für 10 Tage Urlaub.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau: Metzlerholzer wird Präsident, Krüff und Blattmann werden Secretärs, Schwend Saalinspektor; Saussure und Huber werden zu Stimmlählern ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen (den diesjährigen Behnden betreffend):

B. Gesetzgeber! Ihren Gesetzesvorschlag vom 21. May hat der Volkz. Rath von so grosser Wichtigkeit gefunden, daß er ihn verschiedenen Ministerien zur Prüfung zusandte, um durch Vereinigung mannigfaltiger Kenntnisse der Sache sowohl, als der Lage der Republik, Ihnen desto bestimmter und desto zuverlässiger seine Meinung darüber sagen zu können. Dieser ungewöhnliche Gang aber zur Beantwortung Ihrer Gesetzesvorschläge, welchen nur dringende Sorgfalt für das Wohl der Republik in dieser wichtigen Sache dem Volkz. Rath zur Pflicht machte, nöthigt denselben Sie noch um städtige Verlän-

gerung des Zeitpunkts, in welchem er seine Antwort ein-senden sollte, zu ersuchen, und er zweifelt nicht, daß Sie ihren endlichen Beschlüsse bis dahin verschieben.

Der Rath beschließt, am Freitag die zweite Vera-thung über diesen Gesetzesvorschlag zu eröffnen, und giebt davon dem Volkz. Rath Nachricht.

Gesetzgebender Rath, 2. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welcher angenommen wird.

B. Volkz. Räthe! Die Gemeinde Bossonens, Distr. Chatel St. Denis, Canton Fryburg, hat dem gesetzge-benden Rath angeschlossene, auf fernere Beziehung einer für den Abgang des Weidrechts festgesetzten Finanz ab-zweckende, mit zweien Beylagen begleitete Petition eingesendet.

Bevor aber der gesetzgebende Rath etwas über diesen Gegenstand versügen kann, findet er nöthig, die auffälligen Weigerungsgründe derselben Bürger zu kennen, welche in dem Fall sich befinden möchten, diesen Weid-gangspfennig entrichten zu müssen.

Sie B. Volkz. R. werden demnach eingeladen, den-selben die Petition der Gemeinde Bossonens mittheilen, und sie zur Eingabe ihrer Berichte und auffälligen Wei-gerungsgründe auffordern zu lassen, da dann der ge-setzgebende Rath sämtliche Schriften zurück erwartet.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird,

B. Volkz. Räthe! In beigegebender Petition beschwe-ren sich die Gemeindsbürger (coproprietaires) von Cor-celles, Distr. Peterlingen C. Fryburg, über ihre Mit-bürger und Mitantheilhaber von Peterlingen über man-cherley Uebervortheilungen und schliessen auf eine Thei-lung ihrer gemeinsam besitzenden Gemeingüter, jedoch blos dahin, daß jedem Ort, nicht aber jedem Antheil-haber, sein Anteil angewiesen werde. — Obschon nun die Petenten ihre Bittschrift der Gemeindskammer von Peterlingen abschriftlich mitgetheilt und sie zu Ein-gabe ihrer Beantwortung aufgefordert haben, so hat doch dieselbe sich gegen ihre Gegner in nichts einlassen wollen. Wenn aber der gesetzgebende Rath über dieses Sonderungsbegehren der dortigen Gemeindsgüter ent-scheiden soll; so ist erforderlich, daß von Seite Peter-lingen darauf geantwortet und eine Gegenvorstellung eingereicht werde. — Mit Zusendung dieser Bitte und deren 3 Beylagen werden Sie B. Volkz. R. demnach eingeladen, diese Mittheilung und Berichteinziehung zu

veranstalten, und sodann die sämtlichen Schriften dem gesetzgebenden Rath wieder zukommen zu lassen.

Die gleiche Commission erstattet über den hier zu-nächst folgenden Antrag eines Mitgliedes, den nach-folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Tanzleytisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Der Zeitpunkt sey ferne oder, wie wir es alle wünschen, nahe, wo die thige provisorische Regierung abtreten wird, um einer bleibenden Platz zu machen. So liegen derselben, so viel es von ihr ab-hängt, noch folgende Hauptpflichten gegen die Nation in dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfüllen ob.

1. Die Bewirkung und öffentliche Bekanntmachung der Staatsrechnungen in allen ihren Hauptzweigen, aus deren Resultaten einerseits die für unsere innern fortdauernden Bedürfnisse, und anderseits die für unsere zufälligen äußern Verhältnisse seit drey Jahren vorwen-deten Summe sich zu Federmans Kunde ergeben.

2. Eine, so weit die Sparen reichen, genaue Re-vision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben von dem Finanzministerium an bis auf den untersten Ein-nehmer, um entweder die Schuldigen, wenn deren wider Verhoffen wären, zur Verantwortung zu ziehen, oder aber die Nation von dem stets lauter werdenden Wahn der Veruntreuungen der öffentlichen Gelder zu überführen.

3. Verstehet sich unbeschadet ihrer Thätigkeit und Fähigkeit, die Bureaux aller von der Nation bezahlter Behörden von dem Ersten bis zum Letzen so einfach und unkostspielig als möglich einzurichten.

4. Ein Comptabilitäts System außändig zu machen, das die Ehre der öffentlichen Administrationsbehörden selbst vor dem Verdacht der Veruntreuung sichere.

Zu Erreichung dieser vier Zwecke erfordert es einer-seits wenige im Administrations- und Rechnungsfach erfahrene Männer, die auf einige Monate dem Vater-land ihr Talent zu leihen bereit seyen, und anderseits einige rechtschaffene, entschlossene Magistratspersonen, die mit der erforderlichen Authorisation versehen, alle aus Vorsaz oder Trägheit austreffenden Schwierigkeiten heben, und ohne Scheu, treffe es wo oder wen es wolle, die Resultate dieser Arbeiten der Regierung darstellen.

B. Gesetzgeber! Die Lettern müssen wir unter uns selbst suchen; wenn wir diese, wie ich hoffe, mit allge-meinem Beyfall werden gefunden haben, so werden sich die Erstern, verlasset Euch darauf, von selbst anbieten.

Dieser Voraussetzung zufolge trage ich darauf an: Erstlich, daß die Finanzcommission dem gesetzg. Rath

eine Wahl von 4 Gliedern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der gesetzgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine außerordentliche Untersuchungs- und Ersparnis-Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen andern Commissionen, die Aktivierung der Staatsrechnungen, die Veranstaltung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Errichtung der Bureaux, und die Ausstellung eines Rechnungssystems für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgetragen werde.

Da diese Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchlöcherten Constitution, anders nicht als mit Hilfe unseres von den gleichen gemeinnützigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zweyten, daß dem Volkz. Rath durch eine Botschaft von der Niedersetzung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derselbe eingeladen werde, einerseits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Zahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzgeber! Diese Motion ist ein auffallender Gedanke von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwirkt zur Prüfung vorlege, in der Hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweckmäßige Vorschläge erwecken werde.

Ein Volk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Verläumding gegen diejenigen, die ihm ungewohnte Abgaben auflegen, Glauben bezumessen; noch steht es nicht in unsrer Macht, den Druck zu erleichtern, wohl aber das Volk zu überzeugen, daß blos in einem unvermeidlichen Verhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Dekomnie der Regierung und ihrer Beamteten, die Quelle seiner Nebel zu suchen seye. — Dies ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Eidgenossenschaft stellt uns das beispielnde Beispiel auf, daß auch blos zufällige unberechnete Constitutionen gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können, wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffentlichen Gelder garantiert sind; — so wie hingegen, ohne dies, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlstudirte Constitution eine bloße Seifenblase ist, die bald zerplast, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Daseyn zurückläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dies veranlaßet mich vorzüglich auf meinen Antrag s. Nro. 4. für das Künftige zu insistieren, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, so ich zu diesen Zwecken vorgeschlagen habe, stelle ich gänzlich Ihrer Weisheit anheim.

Um stark, schnell, einstimmig und ohne fremden Einfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Männer; darum schloße ich nur auf eine Commission von dreyen, in der Voraussetzung, daß diesen die Vollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem freiem Belieben die nötigen Gehülfen zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Auftritten, welche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betrafen. Herausgegeben von Pfarrer M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

„Dem iho lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkommling zu einem unauslöschlichen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleiteten Staatsveränderung“ — ließ der Bf. dies Werk drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch etwas magere und trockene Chronik der Kriegsergebnisse enthält. Am Ende findet sich das Verzeichniß der Toten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gefechten von 1798 bis 1800.

Druckfehler.

In den Bevölkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ist zu lesen:

Bezirk Rorschach 7.052, statt 7.062.

Summa des Cantons Appenzell 147.783, statt 147.793.

Bezirk Lausanne 12.629, statt 13.629.

Bezirk Mendrisio 9.479, statt 4.979.